

## **Umsatzbasierte Unternehmenssteuer**

von Hans-Dieter Bottke, aktualisiert am 19.03.2026

In diesem Beitrag möchte ich die Idee zu einer revolutionären Unternehmenssteuerreform vorstellen, welche ich schon Anfang der 2000er Jahre hatte:

### **Eine umsatz- statt gewinnbasierte Unternehmenssteuer.**

Ich will die nachfolgenden Ausführungen lediglich als eine erste Idee mit dennoch einigen, wenigen konkreten Zahlenbeispielen verstanden wissen, um einmal einen ganz neuen Denkanstoß zu geben.

Alle für eine solch durchgreifende Steuerreform Detailfragen müssen und können nur mithilfe vieler Fachleute geklärt und rechtlich sicher geklärt werden, wie dies bei allen Gesetzen der Fall ist. Ich, als Einzelperson, kann solches gar nicht auch nur ansatzweise schaffen und maße mit dementsprechend auch gar nicht an.

Aber ich will dennoch einen Denkanstoß geben und begründe zudem, warum ich eine solche prinzipielle Ausrichtung der Unternehmenssteuer für besser, sehr viel besser halte, als den derzeitigen Zustand.

Aber es auch hierbei immer: **Das Bessere ist den Guten Feind.**

Wenn bessere Vorschläge von der Grundkonzeption her als der nachfolgend von mir unterbreitete gemacht werden, dann sollen diese umgesetzt werden. Ich habe diesbezüglich keinerlei falsche Eitelkeiten!

### Nun meine Idee für eine umsatzbasierte Unternehmenssteuer:

Ich möchte nachfolgend meine Idee für eine umsatzbasierte anstatt gewinnbezogene Unternehmenssteuer erläutern, die sicherlich den meisten Lesern auf den ersten Blick sehr ungewöhnlich vorkommen mag. Dennoch halte ich eine derartige radikale Vereinfachung des Steuersystems für außerordentlich sinnvoll, selbst wenn dies eine Steuerzahlung von Unternehmen zur Folge hätte, welche keinen Gewinn erzielten oder sich sogar in der Verlustzone bewegten und zwar allein schon aus folgenden zwei Gründen:

1. die radikale Vereinfachung des Steuersystems führte zu spürbaren Kostenentlastungen für die Unternehmen durch Einsparungen in der Verwaltung bzw. bei der Steuerberatung durch dafür bezahlte Dienstleister,

2. auch wenn ein Unternehmen Verluste macht, nutzt es die staatliche Infrastruktur und sollte dafür ein Entgelt entrichten; Unternehmen, die diese Steuer nicht mehr tragen könnten, müssten eben aus dem Markt ausscheiden, denn nur diejenigen, welche in der Lage sind, die für alles Wirtschaften notwendige Infrastruktur mit zu finanzieren, dürften weiter am Marktgeschehen teilnehmen, da eben ohne jene Infrastruktur die Grundlagen des Wirtschaftens, wie beispielsweise die Rechtspflege, nicht existierten.

Wenn man eine solche Steuer aufkommensneutral in Bezug auf die durchschnittlichen jährlichen Steuererträge, die aus dem gesamten unternehmerischen Handeln der letzten zehn Jahre resultierten, ausgestaltet, dann könnten unter Umständen schon **ein bis zwei Prozent des Umsatzes** reichen. Aber unabhängig von der genauen Höhe des Prozentsatzes würden bei einer aufkommensneutralen Steuerreform in der Summe keine höheren Belastungen auf die Unternehmen insgesamt zukommen, sondern es änderte sich allenfalls die Verteilung der Steuerlast unter den Unternehmen. Aber das könnte durchaus wünschenswert sein, vor allem wenn man an internationale Tech-Firmen wie Amazon, Google und dergleichen denkt, welche hier bei uns in Deutschland große Gewinne erwirtschaften, diese aber kaum hier versteuern (vgl. weiter unten).

Es geht mir an dieser Stelle zunächst einmal um eine völlig neue Struktur unseres Unternehmenssteuerrechtes, das einem Befreiungsschlag gleichkäme. Inwiefern darüber hinaus noch Nettoentlastungen der Unternehmen anzustreben sind, soll an dieser Stelle nicht Gegenstand der Erörterung sein.

Ich will an einem einfachen Beispiel zunächst einmal verdeutlichen, in welcher Höhe sich die Steuerlast für Unternehmen bewegen würde:

1. ein Kleingewerbetreibender mit einem jährlichen Umsatz von 100.000,-- € bei einem Prozent auf den Umsatz 1.000,-- € und bei zwei Prozent 2.000,-- € Steuern im Jahr,
2. ein kleiner Mittelständler mit einer Million Euro Umsatz im Jahr zahlte demnach 10.000,-- € bzw. 20.000,-- €,
3. ein mittelgroßer Mittelständler mit zehn Millionen Umsatz im Jahr zahlte 100.000,-- € bzw. 200.000,-- €.

Inwiefern der Staat im Rahmen dieser vorgeschlagenen Bandbreite die Möglichkeit hätte, die gleichen Steuereinnahmen wie bisher zu erzielen, müsste noch genau geklärt werden.

Als ich einmal nur grob Überschlagsschätzungen um das Jahr 2010 durchgeführt habe, kam diese Bandbreite von ein bis zwei Prozent des Umsatzes durchaus hin. Sollte ich falsch gelegen haben oder sollten heute im Jahr 2026 andere Werte herangezogen werden müssen, sind entsprechende Änderungen vorzunehmen, solange bei alledem gewährleistet ist, dass die steuerliche Gesamtbelastung der Unternehmen nach Einführung dieses neuen Steuersystems ungefähr gleich bleibt, gemessen an dem bisherigen System und den daraus generierten Steuereinnahmen für den Staat.

Viele kleine und mittelgroße Unternehmen müssten zum Teil deutlich weniger Steuern zahlen, wohingegen insbesondere einige große Unternehmen, welche alle Möglichkeiten zur legalen Steuergestaltung nutzen konnten und können, eben mehr Steuern abzuführen hätten. Jeder Unternehmer kann sich ja einmal selbst ausrechnen, wie er nach dem hier unterbreiteten Vorschlag abschneiden würde.

Bei Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften soll den persönlich haftenden Unternehmern nach Abzug dieser pauschalen Unternehmenssteuer alles zur freien Verfügung stehen, d.h. es liegt dann ganz bei ihnen, ob oder wieviel sie privat entnehmen und wieviel sie im Unternehmen investieren. Bei Kapitalgesellschaften sollte meiner Meinung nach wie folgt verfahren werden, wobei die prinzipielle Vorgehensweise anhand einer Aktiengesellschaft dargelegt wird: nach Abzug der Steuern sind darüber hinaus die ausgeschütteten Dividenden an die Aktionäre von diesen nach dem Einkommenssteuertarif zu besteuern. Falls sich herausstellen sollte, dass eine solche Dividendenbesteuerung zu hoch wäre – z.B. aus Gründen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit –, müsste ein niedrigerer Satz angesetzt werden.

Eine in dieser Hinsicht unterschiedliche Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften zugunsten ersterer scheint mir deshalb gerechtfertigt, weil der persönlich haftende Unternehmer ein viel höheres Risiko eingeht, da er unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen haftet. Bei diesen Unternehmern im ‚klassischen Sinne‘ han-

delt es sich zumeist um kleinere mittelständische Betriebe, die in ihrer Region verhaftet sind und neben der Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort auch häufig weitere Verantwortung in ihrer Gemeinde übernehmen. Sie sind viel mehr auf den Standort Deutschland angewiesen und können nicht so leicht ins Ausland ausweichen, wodurch sie sich ebenfalls genötigt sehen, für eine gedeihliche Umgebung mit Sorge zu tragen, um selber wirtschaftlich zu überleben. Daher bin ich der Meinung, dass solche Unternehmensformen dieses Privileg auch und gerade wegen der daraus resultierenden Vorteile für unser Land verdient hätten. Denn solche Unternehmer schauen i.d.R. nicht nur auf den kurzfristigen Profit, sondern blicken längerfristig in die Zukunft und das letztlich zum Wohle aller.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sollten ausnahmslos der pauschalen Unternehmenssteuer unterliegen, wobei als Bemessungsgrundlage die Miete abzüglich der Kosten für Wasser, Abwasser, Müllentsorgung, Straßenreinigung, Hausstrom, Heizkosten sowie einer Verwaltungspauschale von 5% bezogen auf die gesamten Mieteinnahmen. Aufwendungen für die Instandhaltung, Abschreibungen jeglicher Art sowie Versicherungskosten sind nicht zu berücksichtigen. Aufgrund solcher Absetzungsmöglichkeiten waren die Steuererträge für ganz Deutschland in einigen Jahren sogar negativ! Hierdurch hätte einerseits der Staat eine sicher überschaubare Einnahmequelle und müsste nicht, wie es in der Vergangenheit teilweise der Fall war, noch draufzahlen. Andererseits könnte der Vermieter seine Steuerbelastung leicht ermitteln, damit sicher kalkulieren und seine Entscheidungen nach rein ökonomischen Gesichtspunkten treffen, ohne nach steuerlichen Abschreibungstatbeständen Ausschau zu halten. Dies würde eine wesentlich effizientere Allokation der Produktionsfaktoren auch im Immobilienbereich zur Folge haben sowie einer daraus resultierenden Wohlstandsoptimierung für die gesamte Gesellschaft.

Eine pauschale Besteuerung für Banken, Börsen und Versicherungen kann aufgrund ihres besonderen Geschäftsmodells nicht so gestaltet sein, wie oben beschrieben für Unternehmen der sog. Realwirtschaft. Daher schlage ich für diese Branchen folgendes vor: Die Steuerlast bemisst sich an den Einkünften einschließlich aller Boni der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die Höhe der von einer Bank, Börse oder Versicherung abzuführende Steuer betrüge also beispiels-

weise das Einfache, Doppelte oder Vielfache der Jahreseinkünfte der Mitglieder in den oben genannten Gremien. Die Eigentümer – sprich Aktionäre – derartiger Aktiengesellschaften sollten auf der Hauptversammlung u.a. die Höhe der Dividenden sowie jene Vergütungen einschließlich der Erfolgsboni festlegen. Wenn die Geschäfte gut laufen, würden aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Vorstände davon pekuniär profitieren und damit zugleich dem Staat seine Einkünfte gesichert werden. Bei einem schlechteren Geschäftsverlauf hingegen sanken sowohl die Einkünfte der Vorstände wie Aufsichtsräte als auch diejenigen des Staates dementsprechend, wobei die Schwankungen der Staatseinnahmen bei einem solchen Verfahren der Steuerermittlung wesentlich niedriger ausfielen als bei dem heutigen. Durch eine solche Besteuerung würde damit sowohl der Einfachheit als auch dem besonderen Geschäftsmodell jener Branchen sowie der jeweiligen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens Rechnung getragen werden. Ob dabei letztlich das Einfache, Doppelte oder Vielfache der Jahreseinkünfte der Mitglieder in den oben genannten Gremien zu veranschlagen ist, müssen konkrete Vergleichsrechnungen ergeben, so dass diese Branchen auch einen ihnen gemäßen Anteil der Staatsausgaben tragen.

Eine solch radikale Vereinfachung des Steuersystems für Unternehmen würde geradezu eine revolutionäre Veränderung der Rahmenbedingungen bedeuten. Nach dem hier zur Diskussion stehenden Modell wären Investitionsentscheidungen der Unternehmen von der Steuererhebung fast völlig unbelastet, weil z.B. nicht mehr nach irgendwelchen Abschreibungstatbeständen Ausschau zu halten wäre, um die Steuerlast zu minimieren. Unternehmer hätten den Kopf frei, ausschließlich nach unternehmerisch sinnvollen Gesichtspunkten ihr Verhalten auszurichten, so dass eine viel effizientere Allokation der Produktionsfaktoren als zurzeit zu erwarten wäre, was der gesamten Volkswirtschaft und nicht nur dem einzelnen Unternehmer zugute käme. Zudem sparten sowohl der Staat als auch die Unternehmen eine Menge an dann überflüssiger Bürokratie ein. Man denke bei den Unternehmen an all die Ressourcen, die für steuerliche Fragen von der Gestaltung bis zur Dokumentation verbraucht werden und welche immensen Kosten dies verursacht. Das Gleiche gilt für die aufwendige staatliche Bürokratie. In diesem Zusammenhang muss unbedingt auch Wegfall der völlig anachronistischen Gewerbesteuer berücksichtigt

werden. Da hier ein aufkommensneutraler Vorschlag unterbreitet wird, entstünden den öffentlichen Kassen keine Einnahmeeinbußen durch den Wegfall dieser Steuer.

Durch ein derart einfaches und überschaubares Unternehmenssteuersystem sparten also sowohl Unternehmen wie auch der Staat allein durch den Wegfall überflüssiger Bürokratie viel Geld ein, ohne dass weniger Mittel für die öffentliche Hand zur Verfügung stünden.

Darüber hinaus würden – wie oben bereits erwähnt – die Unternehmensführungen den Kopf ausschließlich frei haben für den eigentlichen Betriebszweck: nämlich der möglichst preiswerten wie qualitativ hochwertigen Herstellung von Gütern und Dienstleistungen, ohne bei allen Entscheidungen immer auch den Aspekt der Steuergestaltung berücksichtigen zu müssen. Ebenso wäre dieses Steuermodell international sowohl wegen seiner Einfachheit als auch seiner relativ niedrigen **Gesamtbelastung** für die Unternehmen außerordentlich konkurrenzfähig, sodass erheblich mehr ausländische Investoren als zurzeit hierzulande ihr Kapital anlegten, wodurch nicht zuletzt die dringend notwendigen Arbeitsplätze geschaffen werden würden. Selbst wenn es infolge dieses neuen Steuersystems in einigen wenigen Ausnahmefällen zu einer geringfügigen Verteuerung bei manchen Produkten kommen sollte, so würde dies gesamtwirtschaftlich durch die oben genannten Faktoren weit überkompensiert werden, und es träte eine spürbare Wohlstandsmehrung bezogen auf die gesamte Volkswirtschaft ein. Diejenigen Unternehmen, welche nicht imstande wären, ihren Beitrag für das Gemeinwesen zu leisten, dürften diese Aufwendungen nicht einfach den anderen Mitbewerbern sowie den Bürgern aufbürden und müssten dann eben aus dem Marktgeschehen ausscheiden. Schließlich trägt selbst jeder Bürger, zumindest über die indirekten Steuern, zur Finanzierung des Staates bei, wobei der Solidarität mit Menschen natürlich eine ganz andere Qualität zukommt, als die Sorge um das Weiterbestehen eines gewinnorientierten Unternehmens. Darüber hinaus ist es durchaus wünschenswert, dass weniger leistungsfähige Betriebe nicht mehr weiterbestehen und durch effizienter wirtschaftende ersetzt werden, weil insbesondere bei einer schrumpfenden und gleichzeitig älter werdenden Bevölkerung Wachstum nur durch Produktivitätssteigerungen zu erzielen ist.

Gegen eine solch pauschale, umsatzbasierte Gewinnermittlung als Grundlage der Steuerlastberechnung für Unternehmen könnte man

einwenden, dass damit das Prinzip der Leistungsfähigkeit bezogen auf den jeweiligen Einzelfall nicht hinreichende Beachtung fände und es somit ungerecht wäre. Wenn man sich allerdings den heutigen Zustand des Steuerrechtes mit seinen unzähligen Bestimmungen anschaut, in deren Folge sich viele Firmen – insbesondere einige Großkonzerne – ganz legal so arm rechnen können, dass sie kaum oder gar keine Steuern mehr zahlen, stellt sich das Gerechtigkeitsproblem viel eher als bei dem hier unterbreiteten Vorschlag, wonach eine solche Praxis definitiv ausgeschlossen wäre. Selbst falls das jetzige deutsche Unternehmenssteuerrecht vereinfacht, aber dennoch eine weitgehend einzelfallgerechte Gewinnermittlung angestrebt werden würde, müssten z.B. weiterhin komplizierte Abschreibungstabellen erstellt, viele Sondertatbestände genau definiert und umfangreiche Prüfungen vorgenommen werden. Und selbst dann bleibt das Problem der Ermittlung des ‚tatsächlichen‘ Gewinns, der ja als Grundlage des Leistungsfähigkeitsprinzips dient, bestehen, auch wenn das Regelwerk sehr ausführlich, aber damit notwendig äußerst kompliziert und folglich für die Unternehmen sehr kostspielig ist, ohne dabei jenes Leistungsfähigkeitsprinzip als Basis für die angestrebte Einzelfallgerechtigkeit in vielen Fällen auch nur annähernd zu erreichen, wie es das deutsche Beispiel sehr eindrucksvoll zeigt. Infolgedessen sollte man sich von diesem Irrweg vollständig verabschieden und stattdessen die hier dargelegte Pauschalregelung einführen.

Ein weiterer Vorteil dieses Steuersystems bestünde in den sehr viel gleichmäßiger fließenden Steuereinnahmen für den Staat, wodurch eine wesentlich bessere Planungsgrundlage für alle Gebietskörperschaften gewährleistet wäre, da der Umsatz, auf welchem letztlich die Ermittlung der Steuerlast beruht, deutlich geringeren Schwankungen unterliegt, als es bei der bisherigen Berechnungsmethode der Fall ist, so dass die Aufstellung der öffentlichen Haushalte zurzeit mit ganz erheblichen Unsicherheiten belastet ist. Zudem könnten mithilfe des hier vorgeschlagenen Steuersystems die sog. ‚Steueroasen‘, welche vornehmlich von großen, international tätigen Konzernen sowie reichen Privatleuten gerne genutzt werden, um Steuern zu sparen, wirkungsvoll ausgetrocknet werden. Denn nach dem hier vorgeschlagenen System der umsatzbasierten Besteuerung im Land der Produktion bzw. Leistungserstellung könnten Gewinne nicht mehr in die genannten Steueroasen durch findige legale wie illegale Tricks

verlagert werden, wodurch beispielsweise dem deutschen Fiskus jährlich viele Milliarden entgehen und zwar zum Schaden aller anderen Steuerzahler sowie Empfänger bzw. Nutznießer staatlicher Leistungen.

Ebenfalls darf der enorme psychologische Effekt einer derart leicht überschaubaren Regelung des Steuerrechtes nicht unterschätzt werden. Um es noch einmal hervorzuheben:

Unternehmer könnten nicht nur sehr schnell ihre Steuerlast für das vergangene Geschäftsjahr genau ermitteln, sondern fast ebenso problemlos relativ treffsichere Schätzungen für das laufende anstellen, ohne sich mit äußerst komplizierten Regelungen auseinanderzusetzen. Dies würde die Planung von Investitionen wesentlich erleichtern, allein schon weil man dabei nicht mehr immer die steuerlichen Aspekte im Hinterkopf behalten müsste. Gerade dieser Sachverhalt käme einem psychologischen Befreiungsschlag gleich, der weit über die rein berechenbaren Effizienzgewinne infolge erhöhter Planungssicherheit oder der kaum noch gegebenen Verzerrung betriebswirtschaftlicher Entscheidungen durch die Steuererhebung hinausging. Man müsste weder befürchten, alle Absetzmöglichkeiten nicht ausgeschöpft und damit Geld verschenkt zu haben, noch wären unangenehme Steuerprüfungen zu erwarten. Die eben aufgeführten Aspekte spielen bei vielen Selbständigen eine außerordentlich große Rolle, wodurch auch zum Teil völlig irrationale Handlungsweisen hervorgerufen werden, nur um Steuern zu sparen, sodass dann manchmal gravierende Fehlentscheidungen getroffen werden, welche sogar Arbeitsplätze in den Unternehmen gefährden. In diesem Zusammenhang darf ebenfalls das Signal einer derartigen Regelung verbunden mit einem akzeptablen und vor allem leicht verständlichen Steuersystem an ausländische Investoren nicht vernachlässigt werden, da jene leicht und sicher die steuerliche Belastungsgröße eines Engagements berechnen könnten. Auch hier spielt der psychologische Effekt eine wichtige Rolle, allein weil durch die Einfachheit eines solchen Systems viel Zeit bei den anzustellenden Überlegungen gespart werden würde und Entscheidungsträger aufgrund ihres häufig sehr engen Zeitbudgets sich eher einem Standort mit derartigen Rahmenbedingungen zuwendeten.

Schließlich möchte ich noch das Signal, das von dem oben beschriebenen Steuermodell für die dringend notwendige Entbürokratisierung

aller anderen öffentlichen Bereiche in unserem Land ausginge, ansprechen. Neben den ganz erheblichen Einsparungen bei den Staatsausgaben bedeutete eine durchgreifende Entbürokratisierung auch eine Entfesselung unseres mit vielen sinnlosen Regelungen geradezu eingemauerten Gemeinwesens, welches äußerst demotivierend insbesondere auf diejenigen wirkt, die im wahrsten Sinne des Wortes etwas unternehmen wollen. Wir benötigen dringend einen radikalen Mentalitätswandel in Deutschland hin zu mehr Flexibilität, Phantasie und Eigenverantwortung und weg von der alles lähmenden bürokratischen Fesselung unserer Gesellschaft. Dies kann aber nur gelingen, wenn vieles vereinfacht und pauschal geregelt wird, denn die damit verbundenen Chancen sind wesentlich höher zu veranschlagen, als die dann nicht mehr so genau erzielbare Einzelfallgerechtigkeit. Außerdem muss man noch in Betracht ziehen, dass viele der heute in der staatlichen Bürokratie Tätigen nicht mehr dort gebraucht würden und somit andere, für die Gesellschaft viel sinnvollere Arbeiten verrichten könnten. Wenn der Staat überflüssige Bürokratie beseitigt, hat er zudem mehr Ressourcen für notwendige Regulierungen übrig und verzettelt sich nicht. Die internationale Finanzkrise, welche im Jahr 2008 begann, zeigt dies eindrucksvoll: Der Staat muss sich auf die **effektive** Regulierung zentraler Bereiche konzentrieren, damit das Wirtschaftsleben möglichst reibungslos funktioniert. Aber er hat darauf zu achten, dass derartige Regulierungen auch wirklich gut kontrollierbar sind und dabei einerseits weder der unternehmerische Freiraum unnötig eingeschränkt wird, noch andererseits ein systemgefährdender Wildwuchs, wie er im Rahmen der Finanzkrise sichtbar wurde, entstehen kann. Nach der Einführung eines derart einfach gestalteten Steuersystems bestünde für alle Seiten ein hohes Maß an **Planungssicherheit** sowohl für den Staat als auch für die Unternehmen, ohne komplizierte Steuergesetze einschließlich aller möglichen Umgehungstatbestände zu studieren. Der Vorteil liegt vor allem in der gleichmäßig niedrigen Grenzbelastung infolge des einheitlichen Tarifes, wodurch sich dann eben wirklich **„Leistung lohnt“!**

Die für den Gesamtstaat erzielten Steuereinnahmen sollten unter den drei Ebenen – Bund, Länder und Gemeinden – so aufgeteilt werden, dass jede von ihnen auch die Aufgaben, die von ihr am besten zu erledigen sind, finanzieren können soll. Dabei muss darauf geachtet werden, dass z.B. die Länder und Kommunen ein Eigeninteresse be-

sitzen, Unternehmen bei sich anzusiedeln. Um dies zu gewährleisten, müssen bei den zu entwickelnden Aufteilungsschlüsseln auch Leistungselemente miteinfließen, welche die Wirtschaftskraft der dort ansässigen Firmen in Rechnung stellen, so dass z.B. die Einnahmen eines Landes oder einer Gemeinde bei einer guten Ansiedelungspolitik für Unternehmen für einen regeren Zulauf sorgen und dies durch höhere Einnahmen belohnt wird.

Abschließend sollen nochmals stichwortartig die wesentlichen Vorteile des hier vorgeschlagenen Unternehmenssteuerrechts aufgeführt werden:

1. Kosteneinsparungen in den Unternehmen durch den Wegfall der Steuerbürokratie,
2. Kosteneinsparungen in der staatlichen Steuerbürokratie,
3. höhere Planungssicherheit sowie Überschaubarkeit für Unternehmen hinsichtlich der zu erwartenden Steuerbelastung,
4. wesentlich größere Gleichmäßigkeit der Steuereinnahmen für die öffentliche Hand sowie eine damit verbundene höhere Planungssicherheit bei der Aufstellung der Haushalte, insbesondere für die Kommunen,
5. wirkungsvolle Austrocknung der sog. Steueroasen,
6. unternehmerisches Handeln richtet sich bei weitem nicht mehr so stark wie heute an steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten aus, sondern konzentriert sich viel mehr auf den eigentlichen Zweck des Unternehmens: die Erstellung von Gütern und Dienstleistungen zu einem möglichst günstigen Preis-Leistungs-Verhältnis, wodurch nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern auch die gesamte Gesellschaft profitiert,
7. ein solcher Schritt hätte erhebliche positive psychologische Effekte für eine weitergehende Abschaffung unnützer bürokratischer Regelungen in vielen anderen Bereichen zur Folge,
8. schließlich wäre ein solches Steuersystem viel gerechter als das derzeitige in Deutschland.

---

Kontakt: Dr. Hans-Dieter Bottke, Idar-Oberstein, [info@drbottke.de](mailto:info@drbottke.de)